

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Münster**
(Rechnungsprüfungsordnung /
RPO)

vom 01.07.2026

Federführende Stelle: Amt 14
gültig ab: **03.07.2026**
Veröffentlichung: mitgeteilt
vom **01.07.2026 / Nr. 046**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Rechtliche Stellung.....	2
§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung	3
§ 4 Gesetzliche Aufgaben.....	4
§ 5 Weitere Aufgaben.....	5
§ 6 Prüfungsaufträge	7
§ 7 Befugnisse / Beteiligungen	7
§ 8 Pflichten.....	9
§ 9 Prüfungsdurchführung.....	10
§ 10 Information / Unterrichtung	11
§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses....	14
§ 12 Inkrafttreten	15

Präambel

Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates. Sie beinhaltet neben der Prüfung von Jahres- und Gesamtabschlüssen eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen und wird durch den Prüfungsausschuss und das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Münster wahrgenommen.

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Münster**
(Rechnungsprüfungsordnung /
RPO)

vom 24.06.2020

Federführende Stelle: Amt 14
gültig ab: 02.09.2020
Veröffentlichung: mitgeteilt
vom 01.09.2020 / Nr. 074

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Rechtliche Stellung.....	2
§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung	3
§ 4 Gesetzliche Aufgaben	4
§ 5 Prüfungsaufträge.....	7
§ 6 Befugnisse / Beteiligungen	7
§ 7 Pflichten	9
§ 8 Information / Unterrichtung.....	11
§ 9 Einreichen von Unterlagen / Beteiligung.....	12
§ 10 Inkrafttreten.....	15

Kommentiert [AR1]: Wird nach Beschluss noch final angepasst

Kommentiert [AR2]: Wird noch angepasst

Kommentiert [AR3]: Klarstellung der grundsätzlichen Funktion, der Ziele und des Selbstverständnisses der örtlichen Rechnungsprüfung nach dem Wortlaut dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ähnliche Formulierungen sind zu finden in den Rechnungsprüfungsordnungen (RPOs) der Städte: u.a. Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Köln [Textgebin] sowie Mönchengladbach.

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät den Verwaltungsvorstand und die Stadtverwaltung bei der Aufgabenerfüllung mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Der Rat der Stadt Münster hat **zur Realisierung dessen** am **01.07.2026** für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96, 101 **bis** 104 und 116 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO **NRW**) in der **zurzeit** gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Münster hat **gem.** § 101 Abs. 1 GO **NRW** eine örtliche Rechnungsprüfung **ingerichtet**.

Die Aufgaben **der örtlichen Rechnungsprüfung** werden durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (**AWR**) wahrgenommen.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt **[...]** Rahmen und **[...]** Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung und legt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten fest.

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.06.2020 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96, 101 – 104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Münster hat gemäß § 101 Abs. 1 GO eine örtliche Rechnungsprüfung.

Die Aufgaben werden durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wahrgenommen.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung und legt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten fest.

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

Kommentiert [AR4]: Wird noch angepasst

Kommentiert [AR5]: Anpassung an den aktuellen Rechtsstand

Kommentiert [AR6]: Konkretisierung

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

(3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben, in der Wahl der Prüfungshandlungen und in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge, ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

Kommentiert [AR7]: Konkretisierung

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der europäischen Datenschutzgrundverordnung iVm. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten einzuholen oder zu verarbeiten.

Kommentiert [AR8]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung unter Anpassung auf den aktuellen Rechtsstand

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, deren Stellvertretung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten des AWR.

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.

Kommentiert [AR9]: Konkretisierung

(2) Die Leitung, deren Stellvertretung sowie die Prüferinnen und Prüfer des AWR sind Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung und werden vom Rat bestellt und abberufen.

(2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

Kommentiert [AR10]: Begriffsdefinition zur späteren Nutzung an anderer Stelle

(3) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Auf die Regelungen des § 101 Abs. 3 bis 6 GO NRW wird verwiesen.

Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Kommentiert [AR11]: Konkretisierung

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung muss fachlich und personell so besetzt sowie mit Sachmitteln ausgestattet sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

Kommentiert [AR12]: Konkretisierung als Hinweis auf die Unabhängigkeitserfordernisse an die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung

Kommentiert [AR13]: Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung als von der Verwaltung unabhängige Prüfungsinstanz.

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gem. §§ 102 und 104 [...] GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW) – in die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von wesentlicher Bedeutung sind.
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (gem. § 102 Abs. 10 GO NRW: Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 Abs. 11 GO NRW).
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW).
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt Münster und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

[...]

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 und § 104 Abs. 1 GO:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der LHO,

Kommentiert [AR14]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

Kommentiert [AR15]: Zuordnung geändert. Siehe Alte Fassung nach Nr. 8

Kommentiert [AR16]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage sowie Konkretisierung hinsichtlich des Klammersausdrucks

Kommentiert [AR17]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

Kommentiert [AR18]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

Kommentiert [AR19]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

Kommentiert [AR20]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

Kommentiert [AR21]: s. Fußnote zu Nr. 7. n.F.

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW)¹,

8. die Prüfung von Vergaben.

Kommentiert [AR22]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW) sowie

Kommentiert [AR23]: Ergänzung gem. aktuellem Gesetzeswortlaut.

9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

Kommentiert [AR24]: Ergänzung der im Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW normierten Aufgaben in den Pflichtkanon

[...]

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfefaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Kommentiert [AR29]: Zuordnung geändert, jetzt unter Nr. 1 n.F.

(2) Die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben ist der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 [...] GO NRW übertragen:

(2) Folgende weitere Aufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 2 und 3 GO übertragen:

Kommentiert [AR25]: Anpassung an den aktuellen Rechtsstand

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW).

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

Kommentiert [AR26]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,

Kommentiert [AR27]: Angabe der konkreten Rechtsgrundlage

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) Gemäß seines Aufgabenteilungsrechts nach § 104 Abs. 3 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgaben

Kommentiert [AR28]: Klarstellung, dass die bisherigen Regelungsinhalte unmittelbar der GO NRW entnehmbar sind. Alle weiteren hier berücksichtigten Aufgabenzuweisungen erfolgen durch die Weisungsbefugnis des Rates, die dieser mit dem Beschluss zu dieser RPO wahrnimmt.

¹ § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW bezieht sich auf die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO NRW. Die Rechtsnorm auf die hier verwiesen wird, ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 aufgehoben

worden. Die Änderung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

[Fortsetzung § 4 Abs. 2 RPO a.F.]

1. der technischen und wirtschaftlichen Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 13 KomHVO NRW,

2. der Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, sowie

3. der begleitenden, prüfungsnahen Beratung des Verwaltungsvorstandes, der Ämter, Betriebe und sämtlicher Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention von Unwirtschaftlichkeiten und Unregelmäßigkeiten.

[...]

(2) Prüfungen (u. a. Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Prüfungen von Vergabeentscheidungen) können auch bei städtischen Gesellschaften (Allein- bzw. Mehrheitsgesellschaften) im Einzelfall oder auf Dauer vorgenommen werden. [...]

(3) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Absatz 1 Nr. 3 entbindet die betreffenden Ämter bzw. Einrichtungen und die zuständige Fachebene nicht von ihrer Verantwortung.

(4) Durch die ihr übertragenen weiteren Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bei den Aufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung nach Absatz 1 übertragen sind, vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Aufgaben von der Prüfung ausnehmen.

3. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO,

4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 beziehen sich auch auf Sonder- und Treuhandvermögen.

(4) Prüfungen (u. a. Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Prüfungen von Vergabeentscheidungen) können auch bei städtischen Gesellschaften (Allein- bzw. Mehrheitsgesellschaften) im Einzelfall oder auf Dauer vorgenommen werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Prüfungsauftrages gemäß § 5.

Kommentiert [AR30]: Aufnahme der begleitenden Beratung als Kernaufgabe des AWR, um zukünftig deutlich mehr zu einem begleitend beratenden Partner der zu prüfenden Einrichtungen und Ämter der Verwaltung werden zu können.

Kommentiert [AR35]: Kann entfallen, da in § 7 Abs. 1 entsprechend geregelt.

Kommentiert [AR31]: Durch diese Regelung wird die Prüfungshandlung bereits ermöglicht. Grundsätzlich kann der Rat dem AWR jede Art von Prüfungs- oder Beratungsauftrag erteilen. Bedingt durch den Wegfall des Erfordernisses eines gesonderten Auftrages, kann das AWR nun bei Bedarf unverzüglich tätig werden.

Kommentiert [AR32]: Klarstellung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten im Falle einer begleitenden Beratung. Durch die Beratung wird die Prüfung eines Projektes oder eine Strukturänderung nur vorweggenommen.

Kommentiert [AR33]: Priorisierung der Aufgaben nach Pflichten: die den gesetzlichen Pflichtaufgaben nachgelagert übertragene Zuständigkeit darf nicht dazu führen, dass die Pflichtaufgaben vernachlässigt werden oder unterbleiben.

Kommentiert [AR34]: Öffnungsklausel zur Sicherstellung, dass bei den weiteren Aufgaben Einschränkungen möglich werden, soweit aufgrund von Kapazitätsfragen notwendig.

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

§ 6 Prüfungsaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Durch die ihr übertragenen sonstigen Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bei den Aufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung nach Absatz 1 bis 3 übertragen sind, vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Aufgaben von der Prüfung ausnehmen.

§ 7 Befugnisse / Beteiligungen

(1) **Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt**, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Eigenbetrieben **und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen** sowie von den Geschäftsführungen bzw. Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, **Zweckverbänden und aller weiteren selbständigen oder unselbständigen Sonder- oder Treuhandvermögen** alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen

§ 5 Prüfungsaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 6 Befugnisse / Beteiligungen

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie von den Geschäftsführungen bzw. Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen.

Kommentiert [AR36]: Grundsätzliches Auftragsrecht des Rates. Gilt auch für Einzelaufträge.

Kommentiert [AR37]: Auftragsrecht des Ausschusses muss für die tatsächliche Wirksamkeit noch zusätzlich in der Zuständigkeitsordnung der Stadt normiert werden.

Kommentiert [AR38]: Auftragsrecht des/der OB besteht stetig (da handelndes Organ der Stadt), ist allerdings auf den Amtsbereich begrenzt und dem Ausschuss mitzuteilen

Kommentiert [AR39]: Konkretisierung mit Fokus auf die jeweils ausführenden Personen

Kommentiert [AR40]: Konkretisierung, da die Stadt Münster nur eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und keine Eigenbetriebe hat.

Kommentiert [AR41]: Konkretisierung des vollen Geltungsbereichs dieser Rechnungsprüfungsordnung

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen. Dieses Recht umfasst sowohl die gedruckte als auch die digitale Form dieser Unterlagen und gilt auch für Programm- oder Softwareänderungen.

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die Dauer der konkreten Prüfungen ein Leserecht auf die prüfungsrelevanten Systeme und Datenträger der Informationsverarbeitung der betreffenden Verwaltungsbereiche einzurichten. Personenbezogene Daten wird die örtliche Rechnungsprüfung nur verarbeiten, soweit diese für die Wahrnehmung dieser Prüfungen erforderlich sind und sie ausschließlich anonymisiert in die Berichterstattung einfließen lassen. Dabei wird sie den Grundsatz der Datenminimierung beachten.

(3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung die Durchführung der Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern und unverzüglich zu ermöglichen.

(4) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Prüfungsausweis aus.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als externe Prüfung, als Sachverständige oder als Begutachtende bedienen. § 104 Abs. 7 GO NRW ist zu beachten.

(6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, seiner

Sie kann Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen.

(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, seiner

Kommentiert [AR42]: Klarstellung des Anforderungsrechtes auch für digitale Unterlagen.

Kommentiert [AR43]: Sicherstellung eines linienunabhängigen Leserechtes, z.B. für Fraud-Prüfungen

Kommentiert [AR44]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung.

Kommentiert [AR45]: Diverse Konkretisierungen

Kommentiert [AR46]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

Kommentiert [AR47]: Öffnungsmöglichkeit unter Vorbehalt des RPA, falls es bei Prüfungen zu entsprechenden Bedarfen kommt, die aus der Kapazität des AWR heraus nicht geleistet werden kann.

Kommentiert [AR48]: Unabhängigkeitserfordernisse für extern Beteiligte.

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

Ausschüsse und Kommissionen, der Bezirksvertretungen sowie der Betriebsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die nicht die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung berühren.

Ausschüsse und Kommissionen, der Bezirksvertretungen sowie der Betriebsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die nicht die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung berühren.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, anonyme Feststellungen und Benchmarkdaten zu Vergleichszwecken weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint und keine anderen Rechte der Weitergabe entgegenstehen.

(8) Prüfergebnisse werden durch die örtliche Rechnungsprüfung anderen Fachausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben, sofern der Rechnungsprüfungsausschuss die Weitergabe beschließt.

(9) Ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung ist es unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bei Verhandlungen oder Gesprächen mit Dritten, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung oder einer geprüften Institution angehören, auf nichtöffentliche Prüfberichte, oder auf Schriftverkehr mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, bzw. solche Berichte diesen Dritten auszuhändigen oder sie auch nur zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Pflichten

(1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die **unmittelbare** Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn **über die geplante Prüfung** unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung **wird das Prüfergebnis besprochen**, sofern nicht im Einvernehmen **die örtliche Rechnungsprüfung und die geprüfte Einrichtung** darauf verzichten.

(2) Bei der Prüfung **soll** darauf geachtet **werden**, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.

§ 7 Pflichten

(2) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.

(1) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.

Kommentiert [AR49]: Öffnung einer Austauschmöglichkeit i.R.d. interkommunalen Kommunikation in den Gremien des IDR als auch im Rahmen des VLRG sowie gegenüber der gpaNRW.

Kommentiert [AR50]: Möglichkeit der Weitergabe von Berichten an andere Fachausschüsse jeweils unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses.

Kommentiert [AR51]: Klarstellung, dass nichtöffentliche Äußerungen der örtlichen Rechnungsprüfung nicht an externe Dritten gegenüber weitergegeben werden dürfen, wenn nicht das AWR eine Weitergabe im jeweiligen Einzelfall erlaubt.

Kommentiert [AR52]: Konkretisierung aufgrund von mehrfachen Missverständnissen aufgrund der aktuellen Formulierung. Hier sind stets nur die unmittelbar vorgesetzten Dienstkräfte anzusprechen.

Kommentiert [AR53]: Bei akuten Prüfungserfordernissen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden, dass Geschäftsabläufe durch eine Prüfung nicht behindert werden (z.B. Verdacht auf Unterschlagung)

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

(3) Werden wesentliche Unregelmäßigkeiten (Unterschlagungen, Veruntreuungen, Korruption, andere dolose Handlungen oder weitere wesentliche Verstöße) festgestellt, unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. [...]

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin so wie den Beigeordneten der Stadt neben dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss alle weiteren Prüfungsberichte von wesentlicher Bedeutung vor.

Die Wesentlichkeit legt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest. Ergebnisse aus dem Bericht Feststellungen von übergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen über diese Feststellungen unterrichtet.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung setzt ihre Prüfungs- und Beratungshandlungen nach den jeweils aktuellen berufsständischen Standards und Richtlinien um. Sie befolgt insbesondere die Leitlinien und Prüfungshinweise des Instituts der Rechnungsprüfer in Deutschland e.V. (IDR) und berücksichtigt darüber hinaus die grundlegenden Standards des Deutschen Instituts für interne Revision e.V. (DIIR) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), soweit diese in Übereinstimmung mit dem Auftrag der örtlichen Rechnungsprüfung stehen.

§ 9 Prüfungsdurchführung

(1) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung führen die Prüfungen in eigener Verantwortung unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durch.

(3) Werden wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Gleiches gilt, wenn in der Verwaltung Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verwaltung neben dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss alle weiteren Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung vor.

Kommentiert [AR54]: Konkretisierung

Kommentiert [AR59]: Entfällt w/ Konkretisierung zuvor.

Kommentiert [AR55]: Anpassung an die aktuellen Informationsflüsse.

Kommentiert [AR56]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

Durch die Feststellung der Wesentlichkeit können dann auch Berichte erstellt werden, die dem Ausschuss nur auf Verlangen präsentiert werden. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn bei einer Prüfung keine nennenswerten Feststellungen zu verzeichnen sind.

Kommentiert [AR57]: Ergänzung als Hinweis der grundsätzlichen Ausrichtung am Berufsstand und den dort verabschiedeten Grundsätzen und Regelungen.

Kommentiert [AR58]: Klarstellung des grundsätzlich verfolgten Prüfungsansatzes des AWR.

Neue Fassung RPO 2026	Alte Fassung RPO 2020
-----------------------	-----------------------

(2) Stößt die örtliche Rechnungsprüfung auf Schwierigkeiten bei der Durchführung, so bittet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen, um eine reibungslose Durchführung zu garantieren. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet diese Maßnahmen unverzüglich ein. Der Prüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Kommentiert [AR60]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

(3) Verwaltungsdienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen, die die örtliche Rechnungsprüfung zu einer Stellungnahme zu einzelnen Fragen oder einem Fragenkatalog auffordert, haben sich hierzu in einer durch die örtliche Rechnungsprüfung gesetzte Frist zu äußern. Die örtliche Rechnungsprüfung und die aufgeforderte Einrichtung können im Konsens eine andere Frist vereinbaren.

Kommentiert [AR61]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

(4) Geprüfte Einrichtungen denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zwecks Berichtsabschluss zugehen, haben sich hierzu ebenfalls in einer durch die örtliche Rechnungsprüfung gesetzte Frist zu äußern. Die örtliche Rechnungsprüfung und die aufgeforderte Einrichtung können im Konsens eine andere Frist vereinbaren. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht oder in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

Kommentiert [AR62]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

§ 10 Information / Unterrichtung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung sowie die/der zuständige Beigeordnete sind zu beteiligen, wenn wesentliche Unregelmäßigkeiten in Ämtern, Einrichtungen, Eigen-

§ 8 Information / Unterrichtung

Die örtliche Rechnungsprüfung sowie die/der zuständige Beigeordnete sind zu beteiligen, wenn wesentliche Unregelmäßigkeiten in Ämtern, Einrichtungen, Eigen-

Neue Fassung RPO 2026

betrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Stiftungen vermutet oder festgestellt werden. Entsprechendes gilt bei größeren Verlusten durch Diebstahl, Beraubungen usw. und bei höheren Kassenfehlbeträgen.

(2) Vorschriften und Verfügungen, die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Informationstechnik betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich **und unaufgefordert** zuzuleiten. **Der örtlichen Rechnungsprüfung sind insbesondere die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpaNRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, sowie anderer externer Prüfungseinrichtungen) sowie die Stellungnahme der Verwaltung sofort zur Verfügung zu stellen.** Weitere Unterlagen, die außerhalb einer Prüfung zur Verfügung zu stellen sind, werden von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert, sofern nicht mit der betreffenden Einrichtung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Dienst- und Geschäftsanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(4) Bei wesentlichen organisatorischen Änderungen bzw. bei Änderungen der Vorschriften im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Informationstechnik ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie sich vor der Entscheidung im Weg der begleitenden Prüfung beteiligen oder gutachterlich dazu äußern kann.

Alte Fassung RPO 2020

betrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Stiftungen vermutet oder festgestellt werden. Entsprechendes gilt bei größeren Verlusten durch Diebstahl, Beraubungen usw. und bei höheren Kassenfehlbeträgen.

§ 9 Einreichen von Unterlagen / Beteiligung

(1) Vorschriften und Verfügungen, die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Informationstechnik betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.

Andere Unterlagen, die außerhalb einer Prüfung zur Verfügung zu stellen sind, werden von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert, sofern nicht mit der betreffenden Einrichtung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Bei wesentlichen organisatorischen Änderungen bzw. bei Änderungen der Vorschriften im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Informationstechnik ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie sich vor der Entscheidung im Weg der begleitenden Prüfung beteiligen oder gutachterlich dazu äußern kann.

Kommentiert [AR63]: Konkretisierung

Kommentiert [AR64]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

Kommentiert [AR65]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung. Diese Handlungsweise ist bereits Standard und wird regelmäßig so umgesetzt.

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen zur Kenntnisnahme in digitaler Form. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Fällt eine Vergabe nicht in die Zuständigkeit [...] eines politischen städtischen Gremiums, so **sind für die Umsetzung von Vergabevorgängen die Regelungen der Geschäftsanweisung Vergaben zu beachten. In darüberhinausgehenden Zweifelsfragen** ist bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben die örtliche Rechnungsprüfung vor der Entscheidung zu beteiligen.

[...]

(7) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(9) Neben den Prüfungsrechten nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sind auch die Prüfungsrechte der Stadt Münster gemäß **den §§ 4 bis 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung** im Gesellschaftsvertrag **einer Gesellschaft, an der die Stadt Münster beteiligt ist,** festzuschreiben.

(3) Fällt die Vergabe nicht in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses oder eines anderen Gremiums, so ist bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben die örtliche Rechnungsprüfung vor der Entscheidung zu beteiligen.

(4) Unabhängig von der Beteiligung eines Gremiums ist bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen bzw. offenen oder nicht offenen Verfahren die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen, wenn

- nicht der Mindestbietende den Auftrag erhalten soll,
- das Verfahren aufzuheben ist oder
- das Verfahren infolge einer Beanstandung oder Rüge bei der Vergabepflichtstelle oder der Vergabekammer verhandelt wird.

Mindestwerte für die Beteiligung werden in den Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen (u. a. Zuständigkeitsordnung, Geschäftsanweisung Ausschreibungen und Vergaben) in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegt.

(5) Neben den Prüfungsrechten nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sind auch die Prüfungsrechte der Stadt Münster gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. § 5 im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.

Kommentiert [AR66]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung. Diese Handlungsweise ist bereits jetzt Standard und wird regelmäßig so umgesetzt.

Kommentiert [AR67]: w/ Wegfall des Vergabeausschusses

Kommentiert [AR68]: Verweis auf die GA Vergaben als Ersatz für Einzelregelungen zu den Vergabeprozessen in dieser Rechnungsprüfungsordnung, um bei dortigen Anpassungen nicht die Rechnungsprüfungsordnung mit anpassen zu müssen.

Kommentiert [AR72]: Abs. 4 a.F. entfällt komplett w/ Verweis auf die GA-V gem. Abs. 6 n.F.

Kommentiert [AR69]: Klarstellung, dass ein minimaler Zeitraum für die ordnungsgemäße Prüfung und Beurteilung eines Vergabefalles notwendig ist.

Kommentiert [AR70]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

Kommentiert [AR71]: Anpassung an aktuellen Regelungsinhalt

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

(10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten sowie der sonstigen wesentlichen Projekte der Stadt Münster frühzeitig zu unterrichten.

Kommentiert [AR73]: Zwecks Ermöglichung der IT-Prüfungsaufgabenstellung.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

Kommentiert [AR74]: Ergänzung gem. IDR-Empfehlung

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie fasst dies in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung

Neue Fassung RPO 2026

Alte Fassung RPO 2020

ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Das Ergebnis seiner Prüfung fasst der Rechnungsprüfungsausschuss in einer Stellungnahme an den Rat zusammen (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW) und legt diese mit dem Prüfungsbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses vor. Die Stellungnahme an den Rat ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von dem Recht nach § 80 Abs. 4 S. 2 GO NRW Gebrauch macht.

(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.